

Qualitätsmanagementvereinbarung

QMV Automotive Ausgabe Juli 2017

zwischen

**Süddeutsche
Gelenkscheibenfabrik GmbH Co. KG**
Graslitzer Strasse 14
84478 Waldkraiburg

- nachfolgend SGF oder Auftraggeber genannt -

und

.....

- nachfolgend Lieferant genannt -

Präambel

Die Erzeugung von qualitativ hochwertigen Produkten ist eine unverzichtbare Notwendigkeit moderner Industrien. Zur Sicherung der Qualität ist es erforderlich, die Rechtsbeziehungen zwischen den unterzeichnenden Parteien zu regeln. Alle Prozesse müssen auf „ständige Verbesserung“ und das Ziel „Null Fehler“ ausgerichtet sein. Eine Mangelquote von ≥ 20 ppm gilt in jedem Falle als mangelhaft. Der Auftraggeber erwartet vom Lieferanten, dass dieser den Standard der DIN EN ISO 9001 oder IATF 16949 erfüllt.

Diese QMV gilt ergänzend zu Bestellung/Lieferplan aber vorrangig vor den sonstigen Vereinbarungen zwischen SGF und dem Lieferanten. Die Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten ist ausgeschlossen.

Abschnitt A: Das Qualitäts-Management-System des Lieferanten

§ 1 Anforderungen

1. Der Lieferant hat in seinem Unternehmen ein QM-System wirksam eingeführt und weist damit seine Qualitätsfähigkeit nach. Das Qualitäts-Management-System des Lieferanten entspricht mindestens den Anforderungen der Norm DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuell gültigen Fassung.
2. Als Nachweis hat der Lieferant das gültige Zertifikat eines akkreditierten Zertifizierungsunternehmens vorzulegen.
3. Das QM-System des Lieferanten ist mit dem Ziel zu entwickeln, und aufrecht zu erhalten, dass es mit den Anforderungen der technischen Spezifikation IATF 16949 in der jeweils aktuell gültigen Fassung übereinstimmt.
4. Für Lieferanten und dessen Unterlieferanten von Teilen und Materialien, welche in Produkte des Auftraggebers für die Marke Volkswagen (VW) verbaut werden, ist die Umsetzung folgender Anforderung anzustreben:
 - Formel Q-Fähigkeit (Qualitätsfähigkeit Lieferanten Beurteilungsrichtlinie)Die Aktualität der Unterlagen obliegt dem Lieferanten.
Der Lieferant ist verpflichtet, sich vor Auftragsannahme bei dem Auftraggeber zu erkundigen, ob die zu liefernden Teile in VW-Produkte verbaut werden.

§ 2 Dokumentation

1. Der Lieferant wird seine Qualitätssicherungsmaßnahmen dokumentieren. Der Lieferant hat alle für den Nachweis der vereinbarten Qualität erforderlichen qualitätsrelevanten Aufzeichnungen, insbesondere über Messwerte, Prüfergebnisse, Produktmuster und Tests mindestens 25 Jahre nach Auslieferung seiner Produkte aufzubewahren und auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit zur Verfügung zu stellen. Die Aufbewahrung der Dokumente sollte auf Datenträgern in doppelter Ausführung erfolgen und möglichst in unterschiedlichen Gebäuden.
2. Auf Verlangen oder im Rahmen von Audits gewährt der Lieferant dem Auftraggeber Einblick in sämtliche mit dem Lieferprodukt in Zusammenhang stehenden Qualitätsaufzeichnungen und stellt Kopien oder Auszüge der Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung.
Ausgenommen hiervon sind Dokumentationsunterlagen, bei denen der Lieferant ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse geltend macht, wie z.B. *Know-how* bezüglich dessen sich der Lieferant notwendigerweise Dritten gegenüber zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

§ 3 Prüfplan

Der Lieferant erstellt Prüfpläne, welche Prüfmerkmale, Prüfintervalle, Verfahren, Mittel und Prüfumfang festlegen.

Alle Prüfpläne müssen durch einen Änderungsdienst auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

§ 4 Risiko-Assessment

1. Der Lieferant hat ein Verfahren einzurichten, mit dem er das Risiko der Mangelhaftigkeit seiner Liefererzeugnisse einschätzen kann. Festgestellte Risiken oder Mängel sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
2. Nach Vorankündigung ist der Auftraggeber, auf sein Verlangen in Begleitung durch den Kunden des Auftraggebers, berechtigt, den Betrieb des Lieferanten zu besuchen und Audits durchzuführen. Der Lieferant hat die zur Durchführung dieser Audits notwendigen Ressourcen beizustellen. Zu diesem Zweck gestattet der Lieferant dem Auftraggeber insbesondere, die Überprüfung seines QMS vorzunehmen, die vorhandene Dokumentation einzusehen und selbst Qualitätsprüfungen durchzuführen.
3. Die vorstehende Regelung soll auch für Unter-Lieferanten des Lieferanten gelten. Der Lieferant hat diese hierüber zeitnah schriftlich zu informieren und diese um Zustimmung zu bitten.

§ 5 QM-Methoden

1. Als ein wichtiges Instrument zur Fehlerfrüherkennung und Fehlervermeidung setzt der Lieferant anerkannte QM-Methoden bzw. Verfahren zur Prozessregelung, z.B. Risikoanalyse (z.B. FMEA), Prozesssicherheitsnachweis, laufende Serienüberwachung (SPC, Wareenausgangsprüfung etc.), Fähigkeitsuntersuchungen (Cpk, Cmk) ein.
Für kritische und funktionswichtige Merkmale sind, soweit sinnvoll, anerkannte statistische Methoden anzuwenden, um frühzeitig Informationen über die Fähigkeit des Prozesses und über die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsforderungen zu erhalten.
2. Bei Erhalt von Produktanfragen ist frühestmöglich eine Herstellbarkeits-, Prüfbarkeits- und Lieferanalyse durchzuführen. Änderungswünsche oder Unklarheiten sind unverzüglich mit dem Auftraggeber schriftlich zu klären.
3. Die Angebotserstellung gilt dabei auch als Zustimmungserklärung zur Durchführung der Herstellbarkeits-, Prüfbarkeits- und Lieferanalyse.

§ 6 Prüfmittel-, Maschinen- und Prozessfähigkeit

1. Durch Anwendung geeigneter statistischer Verfahren stellt der Lieferant sicher, dass die eingesetzten Maschinen, Werkzeuge, Mess- und Prüfmittel sowie die Prozesse, in denen diese zum Einsatz kommen, für die Herstellung der an den Auftraggeber gelieferten Produkte geeignet und fähig sind.
Für alle die zur Überwachung kritischer und besonderer Merkmale eingesetzten Werkzeuge, Prüfmittel und Lehren müssen die Fähigkeitsnachweise nach dem Referenzhandbuch MSA oder VDA Band 5 vorliegen.
2. Für den Fall, dass der Prozess vorübergehend bzw. die Auftraggeberforderungen nicht erfüllt, ist eine 100 % Prüfung erforderlich. Es müssen Prozessverbesserungen durchgeführt werden, die im Rahmen einer Beanstandungsmeldung dokumentiert werden. Vermehrte Tests sind erforderlich, bis ein laufender Cpk-Wert von mindestens 1,33 erreicht wird. Dazu muss vom Lieferant ein revidierter Kontrollplan für diese Zwischenmaßnahmen erstellt werden.

§ 7 Kosten- und Wertanalyse

Der Lieferant erklärt sich bereit, nach Aufforderung eine Kosten- und Wertanalyse der zu liefernden Produkte für den Auftraggeber durchzuführen.

§ 8 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)

1. Der Lieferant hat in seinem Unternehmen einen strukturierten Prozess der kontinuierlichen Verbesserung für alle Produkte, Prozesse, Betriebsabläufe und Dienstleistungen eingeführt und wendet

ihn nachweisbar für die an den Auftraggeber gelieferten Produkte und auf die mit der Geschäftsbeziehung verbundenen Aktivitäten an.

2. Die Wirksamkeit des KVP weist der Lieferant durch ständige Verbesserung der Qualitätsleistung, Preise, Lieferperformance, Flexibilität und Zusammenarbeit nach.
3. Die entsprechenden Programme und Maßnahmen des KVP wird der Lieferant auf Verlangen des Auftraggebers unverzüglich vorlegen.

§ 9 Gesetzliche und behördliche Anforderungen – weitere Qualitätsgrundlagen

1. Neben den angeführten Normen und den allgemein gültigen gesetzlichen Vorschriften, Normen und Bestimmungen sind insbesondere die SGF - Bestellunterlagen z. B. Bestellzeichnungen einschließlich der darin festgelegten Vorschriften wie DIN - Normen, SGF - Normen, technischen Lieferbedingungen, Datenblättern etc.

- Vereinbarte Prüfanweisungen und Prüfmittel
 - Zusätzliche Bestellangaben, z. B. Verpackungsvorschriften
 - Besondere gesetzliche Vorschriften
 - Besondere Vorschriften zum Umweltschutz und Recycling
- und die sonstigen die Qualität betreffenden Vereinbarungen verbindlich.

Zutreffende gesetzliche und behördliche Anforderungen (auch die Produktsicherheit betreffend) sowie produkt- und prozessbezogene Merkmale müssen entlang der Lieferkette bis zum Herstellungs-ort weitergegeben werden.

2. Der Lieferant muss den Prozess dokumentieren, mit dem sichergestellt wird, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Auftraggeber genannten Bestimmungslandes – sofern sie dem Lieferanten mitgeteilt werden – erfüllen.

Falls der Auftraggeber für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen festlegt, muss der Lieferant sicherstellen, dass die Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird.

§ 10 Vom Auftraggeber vorgegebene Bezugsquellen

Sofern vom Auftraggeber festgelegt, müssen bestimmte Produkte, Materialien oder Dienstleistungen von vorgegebenen Bezugsquellen beschafft werden. Alle Anforderungen des Normenabschnitts 8.4. ff der DIN EN ISO 9001:2015 (außer IATF Abschnitt 8.4.1.2) - bzw. in der aktuellen Fassung - müssen Seitens des Lieferanten auch bei der Lenkung der vom Auftraggeber vorgegebenen Bezugsquellen erfüllt werden.

Ausnahmeregelungen sind in speziellen Vereinbarungen oder Verträgen festzulegen.

Abschnitt B: Vorproduktion

§ 1 Bestellunterlagen

1. Der Lieferant hat die überlassenen Vertragsunterlagen unverzüglich nach Erhalt auf Vollständigkeit, Fehler, Unklarheiten, Realisierbarkeit und Aktualität zu prüfen.
2. Bei Prüfung der Unterlagen erkannte Mängel und Risiken muss der Lieferant dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.

§ 2 Verwendungszweck

1. Der Lieferant hat sich, soweit dies nicht aus der Bestellung des Auftraggebers hervorgeht, über den Verwendungs- und Einsatzzweck seiner Lieferung zu informieren.
2. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Pflicht gilt auch die Eignung der Liefererzeugnisse für die vom Auftraggeber vorgesehene Applikation als zugesichert.

§ 3 Zusammensetzung und IMDS/CAMDS

1. Der Lieferant erbringt Nachweise im Rahmen der Erstmustervorlage über die Zusammensetzung der verwendeten Materialien und deren Einzelbestandteile sowie über die damit verbundenen umweltrelevanten Aspekte.
2. Alle Materialien müssen nachweislich im IMDS-System (International Material Data System) und CAMDS-System (China Automotive Material Data System) registriert sein. Der Lieferant wird auf Verlangen des Auftraggebers den Nachweis erbringen.

Abschnitt C: Produktion

§ 1 Warenaus- und -eingangskontrolle

1. Der Auftraggeber überträgt hiermit dessen Wareneingangskontrolle auf die Warenausgangskontrolle des Lieferanten.
2. Für Ansprüche Dritter aus der fehlenden oder fehlerhaften Durchführung dieser Kontrolle stellt der Lieferant den Auftraggeber frei.
3. Die Rechtsfolgen des § 377 HGB gelangen im Verhältnis der Parteien zueinander für die Verpflichtungen des Lieferanten nach dieser Bestimmung nicht zur Anwendung.
4. Der Lieferant hat die vorgenannten Regelungen seinem Haftpflichtversicherer zur Mitversicherung vorzulegen und im Falle einer Nichtmitversicherung den Auftraggeber hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

§ 2 Produkt- und Prozess-Freigabe

1. Zur Produkt-Freigabe hat der Lieferant vor Beginn der Serienlieferung an den Auftraggeber Erstmuster nach PPAP (Referenzhandbuch Produktionsteil - Freigabeverfahren) oder VDA 2 (Sicherung der Qualität von Lieferungen) vorzustellen, die allen vertraglich vereinbarten Spezifikationen und Eigenschaften entsprechen. Wenn nicht ausdrücklich anderweitig bestimmt, muss der Lieferant Stufe 3 bei der Vorstellung nach PPAP als Standardstufe für alle Vorlagen benutzen. Bei der Vorstellung nach VDA wird, wenn nicht anders vereinbart, die Vorlagestufe 2 zugrunde gelegt. Hierdurch können eventuelle Abweichungen rechtzeitig korrigiert und damit systematische Fehler in der Serienfertigung verhindert werden.
2. Die Erstmuster und alle bei ihrer Herstellung verwendeten Einzelteile und Materialien müssen vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln und unter Serienbedingungen gefertigt sein.
3. Die erforderliche Dokumentation ist in Inhalt und Umfang projektspezifisch mit der Qualitätsmanagement-Abteilung des Auftraggebers abzustimmen.
4. Die Ergebnisse der Prozess-Freigabe kann der Auftraggeber auf Wunsch beim Lieferanten überprüfen oder anfordern.

§ 3 Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit

1. Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte sicherzustellen. Er ist verpflichtet, ein System zu unterhalten, das die Rückverfolgbarkeit seiner Produkte vom Warenausgang bis zum Rohmaterial sicherstellt.

2. Produkte sind so zu kennzeichnen, dass bei Auftreten eines Fehlers festgestellt werden kann, welche Produkte insgesamt von einem solchen Fehler betroffen sind.
3. Rohmaterialien und zugekaufte Einzelteile sind nach Chargen getrennt zu lagern und nach dem Prinzip „*first in, first out*“ zu verarbeiten.

§ 4 Fehlerfrühwarnung

1. Der Lieferant wird den Auftraggeber unverzüglich über alle erkennbaren Behinderungen bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages, insbesondere Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Vorprodukte, Termenschwierigkeiten, Lieferproblemen, erkennbaren Qualitätsprobleme beim Unter-Lieferanten oder eine erhöhte Fehlerquote der Zulieferprodukte informieren.
2. In diesen Fällen und im Falle einer Beanstandung wird der Lieferant den Auftraggeber unverzüglich über Abhilfemaßnahmen informieren, Rücksendungen untersuchen und den Auftraggeber mit Fachpersonal unterstützen.

§ 5 Änderungen

Zu Änderungen von Produkten, Dienst- oder Werkleistungen sowie von Beratungen, insbesondere in Bezug auf Spezifikationsänderungen der Vertragsprodukte oder sonstigen Produktveränderungen, ist der Lieferant nicht befugt.

§ 6 Unter-Lieferanten

1. Der Lieferant wird die Unter-Lieferanten unter Berücksichtigung ihrer technischen und qualitativen Leistungsfähigkeit auswählen und überwachen. Vorgeschriebene Lieferanten wird er nicht durch andere Lieferanten ersetzen.
2. Der Lieferant ist für Dienst- und Werkleistungen, die gegenüber dem Auftraggeber zu erbringen sind, ohne die Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, Sub-Unternehmer zu beauftragen.
3. Der Lieferant ist für die Sicherung der Qualität des für den Auftraggeber eingesetzten Rohmaterials und der für den Auftraggeber zugekauften Einzelteile voll verantwortlich.
4. Die Eingangsprüfungen müssen durch Prüfbescheinigungen dokumentiert werden. Dabei ist die inhaltliche Richtigkeit dieser Dokumente zu prüfen und – beispielsweise durch ein Audit – zu überwachen.
5. Der Lieferant sorgt dafür, dass seine Unter-Lieferanten geeignete qualitätslenkende Maßnahmen treffen und dass die Qualität der an den Auftraggeber zu liefernden Produkte den spezifizierten Anforderungen entspricht.
Insbesondere stellt der Lieferant sicher, dass die Unter-Lieferanten über geeignete Verfahrensanweisungen und Prüfpläne verfügen und nach diesen auch arbeiten.
Insoweit hat der Lieferant dafür zu sorgen, dass seine Unter-Lieferanten ein entsprechendes QMS einrichten. Zu diesem Zweck führt der Lieferant systematisch Inspektionen oder Audits vor Ort durch.
6. Der Auftraggeber ist berechtigt, am technischen und kaufmännischen Gespräch zwischen Lieferant und Unter-Lieferant teilzunehmen und ist darüber rechtzeitig zu informieren. Der Lieferant hat sich im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit seinen Unter-Lieferanten um eine entsprechende Zustimmung hierzu zu bemühen.

§ 7 China Klausel

1. Der Lieferant wird bei seinen Unter-Lieferanten solche bevorzugen, die über ausreichend Erfahrung in der Herstellung der Erzeugnisse verfügen. Rohstoffe und Vorprodukte aus Asien wird er als solche kennzeichnen und melden.

2. Für dem Lieferanten zugeliesserte Erzeugnisse, die den Eindruck einer Spezifikationsgemäßheit erzeugen sollen (Fakes), haftet der Lieferant verschuldensunabhängig. Er wird seine Wareneingangsprüfung im Hinblick auf diese Fehllieferungen ausrichten.

§ 8 Werkzeuge

1. Der Lieferant von Werkzeugen hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die mit dem Auftraggeber vereinbarten Daten und die vereinbarte Beschaffenheit zu gewährleisten. Änderungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.
2. Der Lieferant von Werkzeugen ist verpflichtet, sich spätestens bei Auftragsübernahme über den Verwendungs- und Einsatzzweck des Werkzeugs beim Auftraggeber zu informieren.
3. Der Lieferant für Werkzeuge ist verpflichtet, vorab jede Änderung der Zusammensetzung des verarbeiteten Materials oder der konstruktiven Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber.

§ 9 Qualitätsnachweise

Jedem Lieferlos ist ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 beizufügen. Alle Produkte müssen, falls mit SGF nicht anderweitig vereinbart, einer jährlichen Requalifikationsprüfung unterzogen werden. Nach vorheriger Abstimmung mit SGF kann bei ähnlichen Teilen für SGF die Requalifikation pro Produktgruppe („Teilefamilie“) erfolgen. Ergebnisse aus aktuellen Serienprüfungen können mit einbezogen werden. Die Requalifikationsprüfung beinhaltet in der Regel Dimension, Material und Funktion.

§ 10 Sonderfreigaben

1. Im Falle mangelhafter Lieferungen kann der Lieferant beim Auftraggeber eine Sonderfreigabe beantragen.
2. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen und hat wenigstens folgende Informationen zu enthalten: Auftraggeber-Produktnummer mit Revisionsstand, Lieferanten-Produktnummer, Produktmenge, betroffener Zeitraum, Antragsgrund, Maßnahmen und Termine zur Mangelbeseitigung.
3. Betroffene Lieferungen sind eindeutig zu kennzeichnen.
4. Der Lieferant ist zur Kennzeichnung der der Sonderfreigabe unterliegenden Erzeugnisse verpflichtet.
5. Spezifiziert der Auftraggeber das Liefererzeugnis neu, wird der Lieferant dies unverzüglich prüfen und dem Auftraggeber ebenso unverzüglich die Auswirkungen der Änderung auf den Produktionsprozess, auf Termine und Lieferfristen schriftlich durch Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen unterrichten.
6. Diese Sonderfreigabe entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung für durch diese Lieferungen verursachte Schäden.

§ 11 Bemusterungen

1. Der Lieferant ist bei jeder Änderung von qualitätsbeeinflussenden Maßnahmen verpflichtet, eine erneute Bemusterung durchzuführen und vorübergehend eine verstärkte Wareneingangsprüfung und ausreichende Erprobung der neuen Produkte durchzuführen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur Änderungen von Lieferanten, Produktionsverfahren, Rohmaterial, Subunternehmern und Kontrollverfahren.
2. Einzelheiten sind in den Erstbemusterungsunterlagen geregelt (Angabe Erstmusterprüfbericht sh. Anlage 1).

§ 12 Archivierungspflichtige Teile

1. Bei archivierungspflichtigen Teilen handelt es sich um Produkte, bei denen ein erhöhtes Risiko von Personen- und/oder Sachschäden im Falle ihrer Mangelhaftigkeit besteht. Diese Produkte und deren Merkmale sind eindeutig in den technischen Unterlagen des Auftraggebers gekennzeichnet.
2. Der Lieferant verpflichtet sich, für archivierungspflichtige Teile Anweisungen für die Handhabung dieser Teile zu erstellen und zu benutzen und in geeigneter Form die Prüfergebnisse dieser Merkmale gemäß den Vorgaben der bauteilspezifischen Kontrollpläne, aufzuzeichnen. Hierfür hat der Lieferant Rücksprache mit dem Auftraggeber zu halten.
3. Der Archivierungszeitraum der archivierungspflichtigen Teile beträgt 25 Jahre. Die Archivierung muss so beschaffen sein, dass sowohl die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten als auch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns eingehalten wird und vom Lieferant nachgewiesen werden kann.

Abschnitt D: Zusammenarbeit

§ 1 Umweltschutz

1. In Verantwortung für einen effizienten Umgang mit Ressourcen und die nachhaltige Sicherung unserer Umwelt sieht sich der Auftraggeber verpflichtet, seine Lieferanten in seine umweltpolitische Zielsetzung einzubeziehen und sie dementsprechend zu motivieren und zu fördern. Hinsichtlich der Produkt-Umweltverträglichkeit fordert der Auftraggeber von seinem Lieferanten die Einhaltung und Beachtung der für ihn relevanten gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Auflagen sowie die Beachtung der einschlägigen Normen.
2. Bei Eingehen einer Lieferverpflichtung ist die Unternehmenspolitik des Auftraggebers zu beachten.
3. Der Immissionsschutz, der Schutz von Wasser und Boden, die Kreislauf-/Abfallwirtschaft sowie das umweltorientierte Management stellen zentrale Aufgaben für die Unternehmen dar. Produktionsorientierter Umweltschutz vermeidet Verlagerungseffekte durch die ganzheitliche Betrachtung aller Umwelteinflüsse.
4. Der Auftraggeber erwartet von dem Lieferanten, dass er sich gegenüber dem Gemeinwesen verantwortungsbewusst verhält und Umweltthemen eine positive, proaktive Einstellung entgegen bringt
5. Die Strategien des Lieferanten zur Verbesserung von Umweltaspekten sollten folgende Teilbereiche umfassen:
 - Herstellungsprozess
 - Reduzierung des Energieverbrauchs
 - Kennzeichnung und Verpackung
 - Recycling und Wiederverwendung
 - Abfallentsorgung
6. Der Auftraggeber empfiehlt dem Lieferanten eine Zertifizierung nach der DIN EN ISO 14001 gemäß dem jeweils aktuellen Stand.

Abschnitt E: Schäden und Haftung

§ 1 Erfahrungsaustausch

1. Im Falle der Lieferung mangelhafter Erzeugnisse – und insbesondere im Falle von Schäden nach Lieferung mangelhafter Erzeugnisse – verpflichtet sich der Lieferant zu umfassender Kooperation und unverzügliche Überlassung der notwendigen Informationen.
2. Der Lieferant hat zu diesem Zwecke seine Erfahrungen mit dem Produkt, möglichst unter Angabe bereits eingetretener Schadenfälle bei anderen Abnehmern, schriftlich zu dokumentieren und auf Anforderung dem Auftraggeber zu überlassen.
3. Der Lieferant verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen durch den Auftraggeber oder einen Kunden des Auftraggebers, die mit einem Mangel des Lieferantenproduktes im Zusammenhang stehen könnten, den Auftraggeber bei der Klärung der Mangelursache zu unterstützen, insbesondere alle erforderliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursache des Mangels zu ermitteln.

§ 2 8D-Report

1. Der Lieferant ist verpflichtet, beanstandete Produkte im Rahmen einer Fehler-Ursachen-Analyse unverzüglich zu untersuchen.
2. Der Lieferant muss die Ergebnisse und geplanten Korrekturmaßnahmen einschließlich Terminplanung für deren Umsetzung unverzüglich in einem 8D-Report zusammenfassen und an den Auftraggeber weiterleiten. Die wirksame Umsetzung der Korrekturmaßnahmen ist dem Auftraggeber nachzuweisen und zu bestätigen.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, eine erste Stellungnahme zu dem beanstandeten Fehlerbild zusammen mit eingeleiteten Sofortmaßnahmen dem Auftraggeber innerhalb von 24 Stunden nach Beanstandung zu übersenden.

§ 3 Schadenberechnung

1. Der Auftraggeber kann entweder nach seiner Wahl die Mehraufwendungen konkret berechnen und Ersatz verlangen oder auf die nachstehenden Pauschalbeträge für die Mangelbearbeitung zurückgreifen: Mängelrüge 150 €, Aussortieren fehlerhafter Teile 45 €/h, Nacharbeiten 60 €/h, jeweils netto.
2. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren Aufwandes vorbehalten. Der Auftraggeber bleibt der Nachweis eines höheren Aufwandes vorbehalten.

§ 4 Fristsetzung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Lieferanten eine angemessene Frist zur Stellungnahme auf eine durch den Auftraggeber erfolgte Mängelrüge zu setzen.
2. Erfolgt keine Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist, ist der Auftraggeber berechtigt, bei Auftragswerten von mehr als 1.000 € eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 € zu verlangen. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadenersatzanspruch angerechnet.
3. Der Auftraggeber behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vor.

§ 5 Lieferketten

Der Lieferant sichert zu, für durch seine Produkte verursachten Schäden bei weiteren Abnehmern des Auftraggebers sowie bei Schäden Dritter Schadenersatz in der gleichen Weise zu leisten wie gegenüber dem Auftraggeber.

§ 6 Verantwortlichkeit

Der Lieferant sichert die Mangelfreiheit seiner Erzeugnisse, Beratungs- und Serviceleistungen sowie aller sonstigen von ihm zu erbringenden Dienst- und Werkleistungen zu. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung der von dem Auftraggeber vorgegebenen Rohmaterialspezifikationen und Zeichnungen.

§ 7 Beratung

Eine vom Lieferanten erbrachte fehlerhafte Beratung sowie eine erforderliche aber unterlassene Beratung stehen einem Produktmangel gleich.

§ 8 Produktfreigabe

Eine Produktfreigabe führt im Falle verdeckter Mängel nicht zum Rechtsverlust.

§ 9 Freistellung

1. Für den Fall, dass der Auftraggeber auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Auftraggeber von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht worden ist.
2. Der Lieferant übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion.

§ 10 Versicherungsbestätigung

1. Diejenigen Vereinbarungen dieser QMV, die die Haftung des Lieferanten durch Vertrag gegenüber dem Umfang der gesetzlichen Haftung erweitern, bedürfen zur Erhaltung des Versicherungsschutzes der Zustimmung des Versicherers.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, die vorgenannten Regelungen zur Haftung wie auch die Regelung zur Warenausgangskontrolle seinem Betriebs-Haftpflichtversicherer zwecks Deckungsunschädlichkeitsbestätigung vorzulegen.
3. Sollte dieser vorgenannte Bestätigung nicht erteilen, hat der Lieferant den Auftraggeber hierüber unverzüglich zu informieren.

Abschnitt F: Schlussbestimmungen

§ 1 Vertragsdauer und Kündigung

1. Diese QMV tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
Sie gilt für alle Lieferungen und Leistungen von Vertragsgegenständen, die nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung bestellt werden.
2. Bestehen über den Zeitpunkt der Kündigung hinaus Lieferverträge, Bestellungen oder sonstige Verträge, so wird die Kündigung der QMV für diese erst mit deren vollständiger und mangelfreier Erfüllung wirksam.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
4. Die Parteien haben das Recht, bei rechtmäßiger außerordentlicher Kündigung dieser QMV bestehende Lieferverträge, Bestellungen oder sonstige Verträge zeitgleich zu kündigen.
5. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 2 Gerichtsstand und geltendes Recht

1. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers das für den Geschäftssitz des Auftraggebers zuständige Gericht oder der Gerichtsstand des Lieferanten.
2. Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
3. Auf die Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
Die Anwendbarkeit des CISG - „Wiener Kaufrecht“ - ist ausgeschlossen.
4. Sollten einzelne Teile dieser QMV unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner bemühen sich, die unwirksame Klausel durch eine andere Klausel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und rechtlichen Sinn der ursprünglichen Formulierung am nächsten kommt.

Unterschriften der Vertragsparteien

<p>Süddeutsche Gelenkscheibenfabrik GmbH Co. KG Graslitzer Strasse 14 84478 Waldkraiburg Tel.: 08638/605-0, Fax: 08638/605-110</p> <hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/> <p>Vorname, Name, Funktion</p> <hr/> <p>Unterschrift</p> <hr/> <p>Firmenstempel</p>	<p>Lieferant:</p> <hr/> <p>Tel.: _____, Fax: _____</p> <hr/> <p>Ort, Datum</p> <hr/> <p>Vorname, Name, Funktion</p> <hr/> <p>Unterschrift</p> <hr/> <p>Firmenstempel</p>
--	--